

Amt Falkenberg-Höhe

Der Amtsdirektor



Öffentliche Bekanntmachung

der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 9 „Solarpark Beiersdorf-Freudenberg“ gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Verfügung vom 13.11.2025 (AZ: 63.30/03306-25) hat die Höhere Verwaltungsbehörde (Landkreis Märkisch-Oderland) die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 9 „Solarpark Beiersdorf-Freudenberg“ in der Fassung vom 23.07.2025 genehmigt. Der Geltungsbereich ist der Übersichtskarte zu entnehmen. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jede Person kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Bauamt des Amtes Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Straße 2, 16259 Falkenberg, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Diese sind: Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr, Dienstag von 09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr, und am Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Ergänzend ist die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg auch im Internet auf der Homepage des Amtes Falkenberg-Höhe unter

<https://www.amt-fahoe.de/seite/774056/gemeinde-beiersdorf-freudenberg.html> bzw.

www.amt-fahoe.de → Verwaltung → Bauleitplanung → Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburgs <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach §214 Abs.1 S.1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach §214 Abs.3 S.2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Falkenberg, 03.12.2025

Amtsdirektor
(Horneffer)

Übersichtskarte Änderungsbereich (ohne Maßstab)

